

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0749/2010
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 11.10.2010

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS);
hier: Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

16.11.2010	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) - Änderung der Gebührentarife - wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3).

Begründung:

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der Gewässergebührensatzung in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW erhebt die Stadt Münster seit 2003 Gewässergebühren, um den jährlichen Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke umlegen zu können, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Zur Veranlagung dieser Grundstücke wird nach versiegelter Grundstücksfläche, unversiegelter Fläche und Waldfläche unterschieden.

Die Gebührenmaßstäbe betragen für

- befestigte Flächen	100 %
- Waldflächen	5 %
- übrige Flächen (unversiegelt)	10 %.

2. Berechnung der Gewässergebühren für 2011 (Anlagen 2 + 3)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen alle Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, die nicht der allgemeinen Unter-

haltung der Fließgewässer zuzurechnen sind, werden aus der Gewässerunterhaltung ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für z. B. Wehre in Gewässern, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. (= nicht umlagefähiger Aufwand).

Das Gebiet der Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hiltrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden (§ 7 KAG NRW). Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind dagegen neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2011 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung	Kosten/ Erlöse		davon umlagefähiger Unterhaltungs- aufwand		nicht umlagefähiger Aufwand	
	2011 €	2010 €	2011 €	2010 €	2011 €	2010 €
1	2	3	4	5	6	7
Gesamtkosten	1.018.970	1.035.180	758.682	756.731	260.288	278.449
Gesamterlöse (ohne Gebühren)	<u>390.250</u>	<u>412.270</u>	<u>326.535</u>	<u>327.318</u>	<u>63.718</u>	<u>84.959</u>
Fehlbedarf (ohne Gebühren)	-628.720	- 622.910	-	- 429.413	-196.570	- 193.490
			432.147			
+ Gewässergebühren	<u>432.150</u>	<u>429.420</u>	<u>432.147</u>	<u>429.413</u>		
verbleibender Fehlbedarf	-196.570	- 193.490	0	0	-196.570	- 193.490

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührensbedarfsberechnung für 2011 (Anlage 2) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **432.147 €** (2009 = 429.413 €) einschließlich der darauf anfallenden Gewässergebühren verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsgebiet	umlagefähiger Aufwand 2011	Bemessungseinheit ins- gesamt ha		Gewässergebühr €/ha Veränderung			
		2011	2010	2011	2010	um €	in %
Hiltrup-Amelsbüren	91.428	1.490,78	1.495,39	61,33	61,14	0,19	0,31
obere Stever	13.356	148,41	148,09	90,00	90,19	-0,19	-0,21
Havixbeck-Roxel	36.520	851,30	851,41	42,90	42,89	0,01	0,02
St. Mauritz-Altenberge	50.521	536,27	535,86	94,21	94,28	-0,07	-0,07
Süd-Ost	35.000	292,17	293,43	119,79	119,28	0,51	0,43
Stadt Münster	205.322	4.326,86	4.339,42	47,45	46,69	0,76	1,63
Gewässerunterhaltung insgesamt	432.147	7.645,77	7.663,60	56,52	56,03	0,49	0,87

(2010 = Grundlagendaten gem. Beschlussvorlage V/0683/2009)

In jedem Unterhaltungsverband wird wie bisher eine unterschiedliche Gewässergebühr festgesetzt. Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungseinheiten ergeben sich aus Anlage 3.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2011:

- Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche, davon 150 m² versiegelt
0,75 € bis 2,10 €/Jahr (2010 = 0,75 € bis 2,09 €)
- mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 2.500 m² befestigter Flächen
160,87 € bis 449,22 €/Jahr (2010 = 160,85 € bis 447,30 €).

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen